

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

63. Verordnung vom 02.05.1814 publ. 12.05.1814

Proceffe für oder gegen Commünen unausbleiblich entstehen, veranlaßt, obige zur Verhütung dieser Nachtheile erlassenen Gesetze in Erinnerung zu bringen, und zwar dahin, daß bei Strafe der Nullität und der Verurtheilung in die Kosten keine solche Klage über Marken- Streitigkeiten bei den Friedensgerichten und dem Tribunal angenommen, und keine bereits anhängig gemachte Klage weiter verhandelt werden solle, wenn nicht durch eine schriftliche Resolution des vormaligen Präfecturraths, oder jetzt des in dessen Stelle tretenden Obergemeinderaths erwiesen ist oder wird, daß die Erlaubniß zur Anstellung der Klage bei dieser administrativen Behörde gebührend nachgesucht und von derselben, nach vorgängiger Untersuchung der Sache, ertheilt sey.

63) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 2. Mai publ. 12. ej. 1814.

Da hieselbst von einigen Steuer-Einnehmern darüber vorgefragt ist, welche Zwangsmittel sie gegen diejenigen Steuer-schuldner anzuwenden hätten, die zwar mit Grundstücken, aber mit keinen zur Pfändung geeigneten Mobilien oder Moventien versehen wären, auch, ob es ihnen erlaubt

Executivverfahren gegen Steuer-schuldner.

sey, die etwa bei einem Dritten ausstehenden Forderungen der Steuerschuldner zur Sicherheit der Steuer-Rückstände mit Arrest zu belegen; so findet die provisorische Regierungs-Commission für nöthig, zur Ergänzung der Publication vom 14. Februar d. J. welche das gegen die Steuerpflichtigen zu beobachtende Executiv-Verfahren vorschreibt, mit Höchster Genehmigung an noch folgendes ferner anzuordnen und zur Nachachtung der Beifommenden bekannt zu machen.

1) Wenn der von dem Steuer-Einnehmer zur Pfändung committirte Zwangsbeehlsträger, oder dessen Stellvertreter, bei dem zu exquirenden Steuerschuldner entweder gar keine, oder doch keine hinreichende zur Pfändung geeignete bewegliche Sachen, Pferde, Vieh und dergleichen vorfindet, so kann der Steuer-Einnehmer durch den in Steuerfachen die Function eines Quiffiers ausübenden Zwangsbefehlsträger, oder dessen Stellvertreter, in dem Fall, wenn der Steuerschuldner bei einem Dritten Pachtgelder, Heuergelder oder sonstige Forderungen ausstehen haben sollte, selbige bei diesem Dritten bis zum Belauf der rückständigen und der für den laufenden Monat fällig werdenden Steuern des Steuerschuldners mit

Arrest belegen, auch jenem Dritten bei Strafe doppelter Zahlung anbefehlen lassen, daß er davon den Betrag der rückständigen und der für den laufenden Monat fällig werdenden Steuer seines Gläubigers an ihn, den Steuer-Einnehmer, gegen Quittung abliefern solle; und ist, daß dieses geschehen sey, sodann dem Steuerschuldner bekannt zu machen. Wenn aber letzterer dergleichen Gelder oder Forderungen nicht ausstehen hat, oder der Steuer-Einnehmer wegen deren Illiquidität, späten Verfallzeit oder aus sonstigen Gründen etwa nicht gerathen halten sollte, selbige mit Arrest belegen zu lassen: so kann er

2) bei denjenigen Steuerschuldnern, die nicht pfandbar, aber mit Ländereyen oder sonstigen Grundstücken versehen sind, gleichfalls durch den Zwangsbefehlsträger, oder durch dessen Stellvertreter, nach geschehener desfälligen öffentlichen Bekanntmachung, die wenigstens 8 Tage vorher an die Wohnung des Steuerschuldners, an die Thüre der zunächst belegenen Kirche und an die Wohnung des committirenden Steuer-Einnehmers zu affigiren ist, von den ausgesäeten oder auf dem Halm stehenden Früchten des Steuerschuldners so vieles executivisch verkaufen, oder, wenn dergleichen Früchte nicht vor-

Handen seyn sollten, von den Grundstücken des Steuerschuldners auf 1 Jahr so vieles executivisch verheuern lassen, als zum Abtrag des Steuer-Rückstandes desselben und der aufgegangenen Kosten erforderlich ist, und zwar in beiden Fällen unter der Condition der sofort, oder doch höchstens innerhalb acht Tage nach dem Verkauf oder respective der Verheuerung, an ihn, den Steuer-Einnehmer, baar zu leistenden völligen Bezahlung des respectiven Kauf- oder Heuergeldes; von dessen Quanto selbstredend demnächst der, nach Abzug des Steuer-Rückstandes und der Kosten, etwa übrig bleibende Rest durch den Steuer-Einnehmer unverzüglich an den Steuerschuldner herauszugeben ist.

3) An Gebühren für dergleichen resp. Arrest-Anlegungen, Früchte-Verkäufe oder Grundstücke-Verheuerungen hat der dazu committirte Zwangsbefehlsträger, oder dessen Stellvertreter, Nachstehendes zu genießen:

a) für die Arrest-Anlegung, mit Einschluß des darüber abzuhaltenden Protocolls und der Bekanntmachung an den Steuerschuldner, wenn der Steuer-Rückstand bis

zu 50 Francs inclusive betragen sollte, 48 gr.  
von 50 bis 100 Francs inclu-

sive = = = 1 Rthlr. —

für und bis jede 100 Francs

darüber = = = 12 gr.

ausserdem für jede der zu af-  
figirenden 3 Bekanntma-  
chungen mit Einschluß des

Affigirens = = = 12 gr.

und zwar alles dieses in Courant Münze.  
An Wege- und Zehrungs-Kosten darf nichts  
berechnet oder gefordert werden.

4) Bei den vorgedachten executivischen  
Maasregeln in Betreff der Steuer-Rück-  
stände, bedarf es weder des Gebrauchs des  
Stempelpapiers, noch der Beobachtung ir-  
gend einer von denjenigen Formalitäten, die  
während der Französischen Occupation die-  
ses Landes in einem solchen Fall befolgt  
werden mußten; mithin cessiren dabei alle  
Visirungen, Einregistrirungen, specielle Ge-  
nehmigungen zc.

5) Uebrigens wird hiebei noch genera-  
liter bestimmt und verordnet:

a) wer an die, wegen Steuer-Rückstän-  
de in Pfandung gezogenen Effecten, oder  
auch die zum executivischen Verkauf bestimm-  
ten ausgesäeten oder auf dem Halm stehen-  
den Früchte eines Steuerschuldners, oder

an dessen mit Arrest belegte Gelder und Forderungen, oder endlich an die executivisch zu verheurenden Grundstücke desselben ein früheres respectiv Eigenthums = Pfand = Arrest = oder Heuer = Recht zu haben behauptet, muß den Grund und die Rechtmäßigkeit seines desfallsigen Anspruchs sofort in continenti auf eine glaubhafte Art bescheinigen, und das dieserhalb Erforderliche so zeitig der Höchstverordneten Regierungs = Commission vorlegen, daß selbige annoch früh genug dem beikommenden Steuer = Einnehmer das Behufige darüber zugehen lassen kann, widrigenfalls der Reclamant mit seinem Anspruch gar nicht gehöret, vielweniger die Fortsetzung des Executiv = Verfahrens sistirt werden wird;

b) wer eine unbefugte Pfandweigerung thut, oder wohl gar den Zwangsbefehlsträger, oder dessen Stellvertreter, in der Ausführung des ihm von dem Steuer = Einnehmer erteilten Auftrags hindert, ihn bedrohet, oder schimpft, hat eine unausbleibliche nachdrückliche Ahndung, die bis auf eine 14tägige Gefängstrafe sich erstrecken kann, zu gewärtigen;

c) sämtliche in der gegenwärtigen und der frühern Publication vom 14. Februar d. J. enthaltene Vorschriften und Anordnungen

gen